

RS OGH 2006/1/31 Bkv3/05, Bkv3/09, Bkv3/10, Bkv4/12, Bkv2/13, 19Ob4/16a, 19Ob3/16d

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.01.2006

Norm

RAO §2 Abs1

Rechtssatz

Die Tätigkeit als „Behörden-Jurist“ bei der Zivildienstverwaltungs GmbH, einem „beliehenen Unternehmen“, verbunden mit der Bereichsleitung für Rechtsangelegenheiten und Vertretung des Geschäftsführers sowie der Berechtigung, Bescheide in Zivildienstfragen zu verfassen und zu unterfertigen sowie Bescheide von Sachbearbeitern zu approbieren, ist als eine „rechtsberufliche“ anzusehen, die der in § 2 RAO ausdrücklich angeführten Tätigkeit bei einer Verwaltungsbehörde für die Ausbildung eines Rechtsanwaltsanwärters nicht nur gleich kommt, also „gleichartig“ ist, sondern auch genauso für die anwaltliche Ausbildung des Betreffenden „dienlich“ ist. Dementsprechend ist sie auf die in § 2 leg cit normierte Zeit der praktischen Verwendung anrechenbar.

Entscheidungstexte

- Bkv 3/05
Entscheidungstext OGH 31.01.2006 Bkv 3/05
- Bkv 3/09
Entscheidungstext OGH 05.07.2010 Bkv 3/09
Vgl; Beisatz: Auch die Tätigkeit bei einer privatrechtlich organisierten Gesellschaft kann gemäß § 2 Abs 1 RAO anrechenbar sein, wenn der Arbeitgeber ein „beliehenes Unternehmen“ ist, welches Bescheide erlässt. (T1)
Beisatz: Hier: Anrechenbarkeit einer Tätigkeit bei der ÖBB Immobilienmanagement GmbH im Bereich der Ausnahmebewilligungen im Bauverbotsbereich verneint, weil diese nur Tätigkeiten zur Vermeidung der Einleitung behördlicher Verfahren und der Erlassung von Bescheiden ausübt, nicht jedoch staatliche Verwaltungstätigkeit im weiteren Sinn. (T2)
- Bkv 3/10
Entscheidungstext OGH 29.11.2010 Bkv 3/10
Vgl; Beisatz: Hier: Keine Anrechnung der Tätigkeit als Rechtsreferent beim Österreichischen Gewerkschaftsbund, weil es sich bei diesem um einen rein privaten Verein handelt. (T3)
- Bkv 4/12
Entscheidungstext OGH 03.05.2013 Bkv 4/12
Vgl auch; Vgl Beis wie T2; Beisatz: Keine Anrechnung von Zeiten der Tätigkeit bei der Eisenbahn-Hochleistungstrecken AG bzw bei der ÖBB-Infrastruktur Bau AG. (T4)

- Bkv 2/13

Entscheidungstext OGH 02.12.2013 Bkv 2/13

Auch; Beis wie T1; Beisatz: Hier: Keine Anrechnung der rechtsberuflichen Tätigkeit beim Verein für Konsumenteninformation, weil dieser ein privater Verein ist. Daran ändert es nichts, dass ihm durch Gesetz eine besondere Stellung im Bereich des Konsumentenschutzes und seiner Durchsetzung eingeräumt wurde. (T5)

- 19 Ob 4/16a

Entscheidungstext OGH 14.02.2017 19 Ob 4/16a

Auch; Beisatz: Hier: Keine Anrechnung von Zeiten der praktischen Verwendung als Rechtsberater(in) beim Verein für Menschenrechte Österreich (VMÖ). (T6)

- 19 Ob 3/16d

Entscheidungstext OGH 14.02.2017 19 Ob 3/16d

Auch; Beisatz: Hier: Keine Anrechnung von Zeiten der praktischen Verwendung als Leiter(in) der Stabsstelle Recht der Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) Gesellschaft m.b.H. (T7)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0120670

Im RIS seit

02.03.2006

Zuletzt aktualisiert am

31.05.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at